



Direktionen
 der allgemein bildenden Pflichtschulen,
 der allgemein bildenden höheren Schulen,
 der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
 der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie
 der Berufsschulen
 in OBERÖSTERREICH

Bearbeiter:
 Hr. Dr. KEPPLINGER
 Tel: 0732 / 7071-2261
 Fax: 0732 / 7071-2250
 E-mail: lsr@lsr-ooe.gv.at

Ihr Zeichen

vom

 Unser Zeichen
 A3-46/6-2002

 vom
 16.10.2002

Religiöse Übungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dieser Erlass - am 30.8.2001 mit Zl. A3-46/3-2001 zwecks Abrufbarkeit auf der Homepage in unveränderter Form wiederverlautbart – wurde nunmehr geringfügig abgeändert, um den Bereich der schulischen Aufsicht im Zusammenhang mit R.Ü. klarer zu formulieren (siehe Punkt 5 b):

1. Rechtsgrundlage:

§ 2a Religionsunterrichtsgesetz, BGBl 190/1949 idgF:

- (1) „Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt.
- (2) Den Schülern ist zur Teilnahme an den im Abs 1 genannten Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen.“

2. Ausmaß der religiösen Übungen (= R. Ü.):

Im Interesse einer einheitlichen Regelung soll dieser Erlass den veränderten Gegebenheiten Rechnung tragend stundenmäßig und pro Schuljahr ein Höchstausmaß gem. § 2a Religionsunterrichtsgesetz festlegen.

- a) Schülergottesdienste (Eucharistiefiern oder Wortgottesdienste) am Beginn und am Ende des Unterrichtsjahres.
- b) weitere R. Ü.: bis zu 15 Unterrichtseinheiten pro Klasse und Schuljahr.
- c) zusätzlich 5 Unterrichtseinheiten für die einmalige Durchführung einer R. Ü. (Besinnungstag, Konfirmationsvorbereitung...) zwischen 5. und 8. Schulstufe und auch zwischen 9. und 13. Schulstufe, soweit mit den unter b) genannten Einheiten kein Auslangen gefunden werden kann.

3. Religiöse Übungen:

Unter R. Ü. sind gottesdienstliche Feiern zu verstehen und Veranstaltungen, in denen der Glaube zum Ausdruck kommt und die der Vertiefung, Förderung und Stärkung der religiösen Lebensüberzeugung und der religiösen Lebenspraxis dienen.

Was unter R. Ü. im Einzelnen zu verstehen ist und wie diese durchgeführt werden sollen, wird von der für den Religionsunterricht in Oberösterreich zuständigen Stelle einer Kirche/Religionsgesellschaft festgelegt (siehe Anlage betreffend röm. kath. Kirche).

Im Zweifelsfalle, ob eine Veranstaltung als R. Ü. zu qualifizieren ist, ist das Einvernehmen mit der für den Religionsunterricht in Oberösterreich zuständigen Stelle der Kirche/Religionsgesellschaft herzustellen.

4. Planung/Durchführung:

Diese obliegt den jeweils verantwortlichen Religionslehrern, die hinsichtlich Terminfestlegung und Zeitausmaß rechtzeitig das Einvernehmen mit den Schulleitern herzustellen haben. Sollte an der Schule kein Religionslehrer tätig sein, hat das Einvernehmen durch die zuständige örtliche Vertretung (z.B. Pfarramt) zu erfolgen. Auch die Möglichkeit ökumenischer Feiern soll ins Auge gefasst werden.

5. a) Aufsicht/Betreuung der Religiösen Übung:

R. Ü. sind keine Schulveranstaltungen (§ 13 Schulunterrichtsgesetz) oder schulbezogene Veranstaltungen (§ 13a Schulunterrichtsgesetz) und unterliegen daher auch nicht der Schulveranstaltungenverordnung, BGBl 498/1995 idGF. Die Aufsichtsführung während der R. Ü. selbst liegt daher nicht im schulischen Bereich.

Für die Aufsichtsführung, die zur ordnungsgemäßen Durchführung einer R. Ü. notwendig ist, gilt die Bestimmung P 13.2 des Aufsichtserlasses des BMUK, RS Nr. 46/1997, in der es heißt: „Übernimmt ein Lehrer aber die Beaufsichtigung von Schülern auf dem Weg zu oder von der R. Ü., handelt er im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Ein Unfall, den der Lehrer dabei erleidet, ist daher ein Dienstunfall.“

Den Lehrern, insbesondere den Religionslehrern, auch wenn sie an mehreren Schulen unterrichten, ist die notwendige Freistellung zu gewähren.

b) Aufsichtsführung im schulischen Bereich:

Für die Aufsicht der nicht an der R. Ü. teilnehmenden Schüler ist gemäß § 56 Abs 4 in Verbindung mit § 51 Abs 3 SchUG Vorsorge zu treffen.

Je nach Beteiligung an der R. Ü. hat der Schulleiter hinsichtlich der in den Klassen verbleibenden Schüler darüber zu entscheiden, ob stundenplanmäßiger Unterricht noch möglich ist oder sich ein anderweitiges schulisches Programm als zweckmäßiger erweist. Hierbei sind Aktivitäten, die als benachteiligend empfunden werden bzw. die Freiwilligkeit der

Teilnahme/Nichtteilnahme an der R. Ü. in Frage stellen könnten, tunlichst zu vermeiden.

Ebenso in die Kompetenz des Schulleiters fällt die Entscheidung über die Vorgangsweise, wenn von der Kirche (Religionsgesellschaft) auch der restliche Teil des Tages als Teil der Feier betrachtet und daher von den Teilnehmern unterrichtsfrei gehalten wird, ob und inwieweit auch für die nichtteilnehmenden Schülerinnen und Schüler eine Erlaubnis zum Fernbleiben gewährt wird.

6. Schulgebet:

Obwohl das Gebet in der Schule zu den ‚R. Ü.‘ zu zählen wäre, gilt dieser Erlass nicht unmittelbar dafür.

Es sind vielmehr die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Glaubens- und Gewissensfreiheit unter besonderer Betonung der Freiwilligkeit und Toleranz zu beachten.

Der Erlass A3-46/3-2001 vom 30.8.2001 tritt hiermit außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten
Dr. Kepplinger eh.

Anlage:

Begleitschreiben des Bischofs von Linz